

Die Regionaldirektorin als Regionalplanungsbehörde	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 14/0701	

	26.07.2022
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Planungsausschuss	vorberatend	24.08.2022	
Verbandsausschuss	vorberatend	12.09.2022	
Verbandsversammlung	beschließend	23.09.2022	

Betreff: Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 16 LPIG NRW vom Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - auf dem Gebiet der Stadt Werne, ehemaliges Zechengelände

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung erklärt gemäß § 16 Abs. 2 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) ihr Einvernehmen zur Abweichung vom Ziel „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ im Regionalplan für den Regionsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil-, für die Entwicklung einer Fläche für ein Wassersport- und Forschungszentrum auf dem ehemaligen Zechengelände der Stadt Werne.

Begründung:

Die Stadt Werne beabsichtigt mit der 44. Flächennutzungsplanänderung an dem Standort der ehemaligen Zeche eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Wassersport- und Forschungszentrum“ darzustellen. Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – ist die Fläche teilweise als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt.

Im Rahmen der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz wurde die 44. Flächennutzungsplanänderung der Regionalplanungsbehörde vorgelegt. Um diese Planung an die Ziele der Raumordnung anpassen zu können, ist eine Abweichung von der Festlegung eines 5,7 ha großen GIB erforderlich.

Die Regionalplanungsbehörde beabsichtigt für diese Flächennutzungsplanänderung mit einem Zielabweichungsverfahren vom Ziel GIB abzuweichen, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist. Diese Entscheidung setzt das Benehmen mit den fachlich

betroffenen öffentlichen Stellen und der Stadt Werne und das Einvernehmen der Verbandsversammlung als regionale Planungsträgerin voraus.

Im Beteiligungsverfahren wurden insgesamt 21 Verfahrensbeteiligte (Anlage 6) zur Stellungnahmen aufgefordert. Die Regionalplanungsbehörde hat sich mit den vorgebrachten Bedenken auseinandergesetzt (siehe Anlage 7). Das Benehmen mit den beteiligten öffentlichen Stellen und der Stadt Werne wurde im Rahmen der Beteiligung hergestellt.

Übersicht über die Anlagen:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Begründung zum Zielabweichungsverfahren |
| Anlage 2 | Planausschnitt aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil |
| Anlage 3 | Entwurf der 44. FNP-Änderung der Stadt Werne |
| Anlage 4 | Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan 4 der Stadt Werne |
| Anlage 5 | FFH-Vorprüfung zur FNP-Änderung |
| Anlage 6 | Beteiligtenliste |
| Anlage 7 | Synopse der eingegangenen Stellungnahmen und Erwidernungen der Regionalplanungsbehörde |

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Asche, Christiane	Bongartz, Michael	
Akt.zeichen		